

Beitragsordnung

Schüler:innen-Forschungszentrum Mittelhessen e.V.
Leopold-Lucas-Straße 5
35037 Marburg



SCHÜLER:INNEN
FORSCHUNGSZENTRUM
MITTELHESSEN

§ 1 Allgemein

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Umlageverpflichtungen der Mitglieder. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Vergütungen für erbrachte Leistungen sowie durch Zuwendungen Dritter aufgebracht.

§ 2 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
2. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft erst nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres beim Vorstand ein, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.
3. Geht ein Antrag auf Mitgliedschaft erst nach dem 30. November eines Kalenderjahres beim Vorstand ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrags.
5. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Dienstleistungen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

Als Jahresbeitrag werden festgesetzt:

Nutzende Mitglieder nach § 4 der Vereinssatzung	12,00 €
Ordentliche Mitglieder nach § 4 der Vereinssatzung	30,00 €
Institutionelle Mitglieder nach § 4 der Vereinssatzung	
• Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Kammern, Verbände, Vereine, Hochschulen, Universitäten	300,00 €
• Unternehmen bis 10 MA	180,00 €
• Unternehmen mit bis zu 100 MA	300,00 €
• Unternehmen mit mehr als 100 MA	500,00 €

Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungen der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahrens innerhalb des ersten Monats eines Kalenderjahres. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.
3. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Auf Antrag können Mitgliedsbeiträge in Raten gezahlt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ermäßigung

1. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen beschließen, ein Mitglied von der Beitragspflicht zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen.
2. Jeder Fall ist mit Begründung zu dokumentieren. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

§ 6 Bildungspatenschaften

Natürliche Personen, Unternehmen oder andere juristische Personen können die Arbeit des Schüler:innen-Forschungszentrum Mittelhessen durch eine oder mehrere Bildungspatenschaften unterstützen.

Bildungspatenschaften werden, wenn der Bildungspate damit einverstanden ist, vom Verein in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere durch Hinweise auf der Homepage des Vereins. Der Bildungspate kann angeben, welchem Zweck gemäß §2 der Satzung die Bildungspatenschaft zugutekommen soll und für welche Art von Projekten sie eingesetzt werden soll.

ab 1000,00 € (Bronzeplakette)

ab 3000,00 € (Silberplakette)

ab 5000,00 € (Goldplakette)

§ 7 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und ist so lange gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.